

als die Deputation uns glauben machen zu wollen scheint. Noch steht uns das Recht der Beschwerdeführung zur Seite, und wo dieses nicht ausreicht, das Recht, die Bewilligung für eine Justiz zu versagen, die ihren Zweck nicht erfüllt. Aber wenn wir dieses schöne Ziel je erreichen wollen, so werden wir Eines nicht aus den Augen verlieren müssen. Jeder einzelne Fall eines solchen Unrechts, der zu unserer Kenntniß gelangt, wird einem Sonderinteresse anzugehören scheinen; allein wenn wir uns daran erinnern, daß eine Justiz, welche sich einmal daran gewöhnt, die Grenze ihrer Befugnisse zu überschreiten, heute dem, morgen jenem Stande Wehe thut, so wird uns diese Rücksicht nicht abhalten können, alle unsere Kräfte aufzubieten, die Behörden in die ihnen gestellten Schranken, wenn sie sie überschreiten sollten, zurückzuweisen. Das, meine Herren, sind meine unmaßgeblichen Ansichten über die Frage, die uns vorliegt; scheinen sie Ihnen zu schroff zu sein, wohl an, so pflichten Sie ihnen nicht bei, ja mißbilligen Sie dieselben sogar, allein geben Sie es auf, sie jemals wankend machen zu wollen; sie beruhen auf, ich möchte sagen, mir angeborenen und insofern vielleicht auch ganz eigenthümlichen Rechtsbegriffen, sind aber eben deshalb auch unerschütterlich.

Referent Secr. Hartz: Der verehrte Sprecher, welcher so eben über das Gutachten der Deputation seine Ueberzeugung darlegte, ist dem gestellten Antrage vollständig beigetreten, und ich dürfte mich kaum berufen fühlen, Etwas auf das, was er gesprochen hat, zu erwiedern, da ich die Vertheidigung derjenigen Grundsätze, welche die entscheidende Behörde in vorliegendem und analogen Fällen geltend gemacht hat, billig der hohen Staatsregierung zu überlassen habe. Nur um die Ansicht über das Faktische zu berichtigen, sei es mir erlaubt, Folgendes beizubringen. Es wurde von dem Sprecher die Existenz, und zwar nicht bloß die faktische, sondern auch die rechtliche Existenz einer Befreiung der Rittergüter von den Parochiallasten vorausgesetzt. Das ist nun freilich das, was die Urthelsverfasser nicht zugeben. Eben so wenig, als sie für sich Entscheidungen anziehen können, nach welchen früher, namentlich bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts, die Rittergutsbesitzer und Collatoren zur Theilnahme an den Parochiallasten verurtheilt worden wären, eben so wenig kann ein Erkenntniß angezogen werden, welches die Rittergutsbesitzer frei spricht. Einige Reskripte aus den Jahren 1621 und 1636, auf die sich von den Urthelsverfassern bezogen zu werden pflegt, sind so undeutlich, daß daraus wohl Nichts mit Sicherheit gefolgert werden kann. Allein, da es in dieser Sache an einem klaren, geschriebenen Gesetze fehlt, so haben die Urthelsverfasser nichts Anderes thun können, als aus allgemeinen Grundsätzen Folgerungen ziehen. Darüber, ob diese Folgerungen richtig sind, hat sich die Deputation nicht ausgesprochen, sie war darüber selbst nicht einer Meinung; aber den Ideengang zu entwickeln, dem die Urthelsverfasser folgen, erlauben Sie mir mindestens. Sie sagen: Parochiallasten sind Staatslasten; sie sind Leistungen der Kirchengemeinde, also aller Derjenigen, welche zu dieser Gemeinde gehören. Wer an

den Vortheilen der Gemeinde Theil nimmt, zu welcher er gehört, hat also auch zu den Lasten derselben beizutragen, oder seine Immunität zu beweisen. Nun fehlt ein solcher Beweis der Immunität der Rittergutsbesitzer, folglich sind sie beizugspflichtig. Das sind die Gründe, welche die Urthelsverfasser in der oder jener Art angeführt haben. Sie sind, wie bemerkt, in Ermangelung eines geschriebenen Gesetzes in der Nothwendigkeit gewesen, sich Rechtsgrundsätze zu bilden, sie haben sie auf diese Weise gebildet, und ich glaube nicht, daß man ihnen den Vorwurf machen könne, daß sie hierbei irgend die Grenze ihres Ressorts überschritten, Etwas gethan hätten, was ihnen nicht zukäme. Ob sie richtige Folgerungen gemacht haben, dies zu untersuchen, lag außer dem Bereiche der Deputation, weil es für den jetzt vorliegenden Zweck nicht nothwendig war. Es ist der Deputation Schuld gegeben worden, daß sie zu enge Grenzen für die Befugnisse der Ständeversammlung ziehe. Daß sie dieses thue, da sei Gott vor! aber giebt es etwas Heiligeres und Höheres im Staate als die administrative Gewalt, das ist das Recht, und dieses stellt das Gesetz oder, wo es fehlt, die Anwendung der Rechtsidee durch den Mund der Urthelsverfasser unter Autorität des Staats fest. Eine auf dem Rechts- oder Administrativjustizwege ertheilte Entscheidung durch einen Machtspruch, er geschehe mit oder ohne Zustimmung der Kammern, ungültig zu machen, würde jeden Rechtsschutz vereiteln, und das wird gewiß nicht in der Absicht des v. Carlowitz liegen. Die Deputation hat übrigens selbst gesagt, es würde ein Mittel geben, die ertheilte Entscheidung unkräftig zu machen, wenn die Nullitätsklage mit Grund angestellt werden könnte. Die Deputation glaubt aber, daß eine Nullität nicht vorliege; denn es kann die Entscheidung nicht contra jus in thesi sein, da Alle darin einig sind, daß es an einem Gesetze fehlt, sonach auch gegen keines gesprochen werden konnte. Dies zur Rechtfertigung der Motiven der Deputation; ihre Anträge sind nicht angriffen worden.

Königl. Commissair D. Hübel: Der geehrte Abg. v. Carlowitz hat sich mit den Anträgen der Deputation einverstanden, und in sofern bin ich ganz seiner Ansicht; ich halte diese Anträge für ganz sachgemäß; wenn er aber die Motiven dazu verwirft, so bin ich anderer Meinung, da ich mich auch zu den Motiven, welche für die Anträge der Deputation aufgestellt worden sind, bekennen muß. Der geehrte Abgeordnete behauptet, die Entscheidung, welche zu der vorliegenden Beschwerde Veranlassung gegeben hat, sei ein Akt der Willkühr; er bestreitet der Behörde das Recht, so zu erkennen, wie hier erkannt worden ist, die Gesetze, auf welche man sich bezogen, so auszulegen, wie man sie ausgelegt hat. Seine ganze Deduktion beruht aber auf einer petitio principii; er sagt: die Rittergüter sind von den Parochiallasten frei; kein Gesetz legt ihnen eine solche Verbindlichkeit auf, es kann also auch kein Richter eine solche Verbindlichkeit aussprechen. Das ist aber eben die Frage: ob eine solche Immunität der Rittergüter bestehe? und diese Frage ist immer verschieden beantwortet worden. Sie erwarten nicht, meine Herren, daß ich